

RS Vwgh 1990/3/19 89/10/0214

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/03 Weinrecht

Norm

Kellerbuch Ernte- und Bestandsmeldungen §3;

VStG §5 Abs1;

WeinG 1985 §43 Abs1 Z2 idF 1988/298;

WeinG 1985 §65 Abs1 Z5 idF 1988/298;

Rechtssatz

Eine Pflicht der Gemeinde zur Übersendung des Formulars für die Meldung des geernteten Lesegutes iSd § 3 Kellerbuch Ernte- und Bestandsmeldungen ist weder dem WeinG noch der genannten V zu entnehmen. Vielmehr ist es Sache des Besch, sich dieses Formular so rechtzeitig zu beschaffen, daß er den Bestimmungen des WeinG entsprechen kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989100214.X02

Im RIS seit

19.03.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at